

REGIERUNGSRAT

20. Januar 2016

15.226

Interpellation Kurt Emmenegger, SP, Baden, und Viviane Hösli, SP, Zofingen (Sprecherin), vom 20. Oktober 2015 betreffend Umgang mit Asbest bei Erteilung von Baubewilligungen und Umgang mit Asbestabfälle; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Grundsätzlich ist die Entsorgung von Abfällen weitgehend auf Bundesebene geregelt. Dies trifft auch im Fall von asbesthaltigen Abfällen zu. In der ab 1. Januar 2016 gültigen Bundesverordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA), welche die heutige Technische Verordnung über Abfälle (TVA) ersetzt, wird die Entsorgung von Bauabfällen mit problematischen Schadstoffen (zum Beispiel Asbest) konkreter geregelt. Bei Umbau- und Rückbauarbeiten ist ab 2016 eine vorgängige Abklärungspflicht bezüglich Asbest und anderen Problemstoffen vorgeschrieben, wenn Bauabfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen wie Asbest zu erwarten sind.

Zur Frage 1a

"Besteht im kantonalen Baurecht eine Bestimmung, welche als Voraussetzung zur Erteilung einer Baubewilligung für Umbau-, Renovations- und Rückbauarbeiten an / von Gebäuden, die vor 1991 erbaut worden sind, den Nachweis einer Ermittlung auf Asbestvorkommen vorsieht?"

Das kantonale Baurecht enthält keine entsprechenden Bestimmungen.

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt hat jedoch 2013 im Rahmen der Recycling-Strategie Aargau ein Merkblatt "Recycling – Gebäuderückbau" unter Mitwirkung von Branchenvertretern und Vertretern kommunaler Baubewilligungsbehörden erarbeitet und herausgegeben. Dieses Merkblatt steht den Gemeinden als Baubewilligungsbehörde als Hilfsmittel zur Verfügung, mit dem sie gesetzliche Anforderungen bezüglich Schadstoffen bei Rückbau- und Umbauarbeiten durchsetzen können. Dazu kann beispielsweise eine Vorabklärung auf Gebäudeschadstoffe im Sinne der Ermittlungspflicht gehören.

Gestützt auf das eidgenössische Arbeitsgesetz (ArG) wird bei Baugesuchen von industriell unterstellten Betrieben (Art. 7 ArG) oder Betrieben mit erheblichen Betriebsgefahren (Art. 8 ArG) bei Umbauprojekten durch das Plangenehmigungsverfahren zusätzlich auf das Thema Asbest und die Bestimmungen der Richtlinie 6503 der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) verwiesen.

Auf Bundesebene wird im Gesetz über die Unfallversicherung (UVG) respektive der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, BauAV) eine Ermittlungspflicht für alle Arbeitgeber (Bauunternehmer) vorgeschrieben, wenn der Verdacht besteht, dass besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest auftreten können. Diese Vorschrift zielt auf den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden. Eigentliche Entsorgungsfragen werden darin nicht geregelt.

Mit der ab 1. Januar 2016 gültigen VVEA wird eine Ermittlungspflicht eingeführt. Bei Umbau- und Rückbauarbeiten ist ab 2016 eine vorgängige Abklärungspflicht bezüglich Asbest und anderen Problemstoffen vorgeschrieben (vgl. auch Vorbemerkungen).

Zur Frage 1b

"Falls diese Ermittlungspflicht besteht, wird diese durch einen Spezialisten / eine Spezialistin aus einem Unternehmen durchgeführt, das auf der Liste der Suva der Firmen für Asbestanalysen aufgeführt sind?"

Für eine Vorabklärung im Sinne der Ermittlungspflicht nach BauAV empfiehlt die SUVA den Beizug einer Fachperson gemäss der genannten Liste. Allerdings gibt es keine rechtliche Verpflichtung, für die Vorabklärung eine Fachperson beizuziehen.

Zur Frage 1c

"Falls diese Ermittlungspflicht besteht, erfolgt diese gemäss den Vorgaben der VABS (Vereinigung Asbestberater Schweiz) bzw. der FAGES (Schweizerischer Fachverband Gebäudeschadstoffe)?"

Vorgaben zur Durchführung einer Vorabklärung im Sinne der Ermittlungspflicht sind in einer Richtlinie der EKAS und in Merkblättern der SUVA festgehalten. Die beiden genannten Fachverbände weisen jeweils auf diese Grundlagen der EKAS und der SUVA.

Zur Frage 2a

"Ist die Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen spezifisch in der kantonalen Gesetzgebung geregelt?"

In der kantonalen Gesetzgebung gibt es keine spezifischen Regelungen betreffend die Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen. Im Allgemeinen ist gemäss Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltschutz, EG UWR) für den gewerbsmässigen Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage eine kantonale Betriebsbewilligung erforderlich. Diese wird erteilt, falls die technischen und organisatorischen Massnahmen den umweltgerechten Umgang mit den Abfällen gewährleisten.

Abfälle mit schwach gebundenen Asbestfasern gelten nach eidgenössischer Gesetzgebung als Sonderabfälle. Für die Annahme und Behandlung von Sonderabfällen bedarf es einer Bewilligung nach der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA).

Zur Frage 2b

"Entsprechen die gesetzlichen Vorgaben dem aktuellen Wissensstand und den kantonalen "best practices" bezüglich Umweltbelastung durch Asbest?"

Nach dem heutigen Wissensstand werden asbesthaltige Abfälle auf Deponien abgelagert unter Berücksichtigung von Sicherheitsvorschriften. Die asbesthaltigen Abfälle werden dazu in staubdichten Verpackungen angeliefert und deponiert. Erst nach Überdeckung mit anderem Deponiematerial wird verdichtet. Damit wird bezweckt, dass die Verpackungen bis nach der Überdeckung intakt bleiben. Bei der Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen steht eine Deponierung im Vordergrund. Hierbei sind insbesondere die Vorgaben der SUVA betreffend Schutzvorkehrungen massgebend.

Die aktuellen gesetzlichen Vorgaben werden durch Richtlinien, Wegleitungen und Merkblätter von Kanton, Bund und bundesnahe Stellen wie SUVA ergänzt und konkretisiert. Diese Konkretisierungen werden bei Bedarf dem aktuellen Wissensstand angepasst.

Zur Frage 2c

"Ist eine korrekte Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen in allen Deponien des Kantons gewährleistet?"

Im Kanton Aargau bestehen aktuell vier Deponien, wovon drei berechtigt sind, asbesthaltige Abfälle anzunehmen. Seit letztem Jahr nimmt tatsächlich nur noch die Deponie Emmet in Seon asbesthaltige Abfälle an, da die beiden anderen Deponien verfüllt respektive der Verfüllung nahe sind. Die asbesthaltigen Abfälle werden gemäss den Vorgaben der SUVA angenommen und eingebaut. Eine korrekte Entsorgung der Abfälle ist gewährleistet.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 877.50.

Regierungsrat Aargau